

möge, da der Erzbischof die ganzen Fasten über in Salzburg bleiben wird, einen Termin bestimmen, damit dann auch sein Bruder anwesend sein kann. Berichten ihm ferner über die Konzilsbeschlüsse, die sich auf die Kleriker der Kirchenprovinz beziehen ²⁴⁹⁾.

(Tegernsee?, 1178 erste Hälfte Februar)

Die Datierungen lassen sich nur mit einer größeren Schwankungsbreite festlegen. Aus den ersten drei Briefen geht hervor, daß Otto außer Udalrich (s. Nr. 76) ²⁵⁰⁾ die Gräfin Mathilde von Sulzbach (Nr. 115) ²⁵¹⁾, Abt Landfried von Kempten (s. Nr. 68) ²⁵²⁾ und seinen Bruder Rupert (s. Nr. 68) um Vermittlung bei Welf gebeten hatte. An Welf selbst hatte Otto ebenfalls geschrieben (s. Nr. 148). Der früheste Zeitpunkt für diese Bittschreiben ist die erste Hälfte des September, als Otto aus Venedig nach Eberndorf zurückgekehrt war, hier dann von Welfs Zorn gegen ihn erfuhr und die Boten an Udalrich abfertigte ²⁵³⁾. Daher darf dieser Zeitpunkt als *Terminus post quem* für Nr. 115 wie auch für die nicht erhaltenen Schreiben an Landfried und Rupert gelten ²⁵⁴⁾. Schwieriger ist der *Terminus post quem* von Nr. 68 zu ermitteln. Wann kann die Aussöhnung frühestens stattgefunden haben? Aus den Nr. 76, 73 und 114 ²⁵⁵⁾ ging mit großer Bestimmtheit hervor, daß Udalrich und Otto kurz nach dem 2. November nach Trient reisen würden. Udalrich hoffte, dort Welf sprechen zu können und das mag für Otto der Grund gewesen sein, der Einladung nach Trient zu folgen, um auf diese Weise persönlich eine Aussöhnung herbeizuführen. Sehr wahrscheinlich hat die Begegnung mit Welf in Trient nicht stattgefunden, dafür spricht schon die Existenz des Briefes Nr. 68. Die Möglichkeit einer persönlichen Aussprache hat es demnach nicht gegeben,

Gründen für nötig, noch aus sachlichen für möglich, denn Nr. 290 ist an den inzwischen abgesetzten Erzbischof Adalbert gerichtet und auch der Auftrag an den Propst sollte unverzüglich ausgeführt werden. Beide Briefe werden noch im Juni 1177 expediert worden sein, während Otto nur das Schutzprivileg bei sich behielt.

²⁴⁹⁾ T f. 118' (p. 238 a—b). — Pez 6. 2, 18 Nr. 27. — Fechner S. 346. Obermaier S. 333.

²⁵⁰⁾ S. oben S. 429.

²⁵¹⁾ S. oben S. 432.

²⁵²⁾ S. oben S. 433.

²⁵³⁾ S. oben S. 432.

²⁵⁴⁾ Etwas später kann jedoch der aus Nr. 148 erschlossene Brief an Welf abgefaßt worden sein, da er allein durch den *Terminus post quem* von Nr. 148 begrenzt ist.

²⁵⁵⁾ S. oben S. 429 f.